

XIII. Binnenhandel

Vorbemerkung

Einzelhandelsumsatz

Verkauf von Konsumgütern (Nahrungs- und Genußmittel, Industriewaren) an Endverbraucher in Verkaufseinrichtungen aller Eigentumsformen (Verkaufsstellen, Gaststätten, Kioske, ambulanter Handel, Versandhandel).

Nicht zum Einzelhandelsumsatz gehören die Umsätze im Rahmen der Arbeiterversorgung, der Schüler- und Kinderspeisung in Gaststätten des nichtöffentlichen Netzes sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden. Die Erzeugerumsätze auf Bauernmärkten werden nicht in den Einzelhandelsumsatz einbezogen.

Ab 1. Januar 1964 wurde eine Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds eingeführt, durch die sich für einige Erzeugnisse Veränderungen in der Zuordnung nach der Warenstruktur ergaben:

Erzeugnis	Zuordnung bis 31. Dezember 1963	ab 1. Januar 1964
Alkoholfreie Getränke	Genußmittel	Nahrungsmittel
Galanterie- und Sattlerwaren	Sonstige Industriewaren	Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
Kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Textilien und Bekleidung	Textilien und Bekleidung	Sonstige Industriewaren

Deshalb ist ein direkter Vergleich des Einzelhandelsumsatzes ab 1964 mit den Angaben der vorangegangenen Jahre nicht gegeben.

Der ausgewiesene Gaststättenumsatz ist ein Teil des Einzelhandelsumsatzes insgesamt. Es handelt sich hier also um Darunter-Angaben zum Einzelhandelsumsatz.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige, Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitsseinkommen.

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI.